

**19.06.09**

**Wi - A**

**Gesetzesbeschluss**  
des Deutschen Bundestages

---

**Gesetz über die Akkreditierungsstelle (Akkreditierungsstellen-  
gesetz - AkkStelleG)**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 227. Sitzung am 18. Juni 2009 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft und Technologie – Drucksache 16/13406 – den von den Fraktionen der CDU/CSU und SPD eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes über die Akkreditierungsstelle  
(Akkreditierungsstellengesetz – AkkStelleG)**

**– Drucksache 16/12983 –**

mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen.

---

Fristablauf: 10.07.09  
Initiativgesetz des Bundestages

1. § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:  
In Satz 1 wird das Wort „Akkreditierungen“ durch das Wort „Akkreditierungsverfahren“ ersetzt.
2. In § 2 Absatz 2 wird das Wort „Stellen“ durch das Wort „Konformitätsbewertungsstellen“ zu ersetzt.
3. In § 2 Absatz 3 werden nach Satz 1 folgende Sätze angefügt:  

„Die Akkreditierungsstelle lässt Begutachtungen für die in § 1 Absatz 2 Satz 2 genannten Bereiche von den die Befugnis erteilenden Behörden ausführen. Die Akkreditierungsstelle kann sich bei der Durchführung der Überwachung der akkreditierten Konformitätsbewertungsstellen der die Befugnis erteilenden Behörden bedienen.“
4. In § 3 wird nach Satz 3 folgender Satz angefügt:  
„Die Befugnisse gemäß Satz 1 bis 3 gelten auch für die zuständigen Behörden, die Tätigkeiten im Rahmen von § 2 Absatz 3 ausführen.“
5. In § 4 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 angefügt:  
„(3) Bei Akkreditierungen für die in § 1 Absatz 2 Satz 2 genannten Bereiche trifft die Akkreditierungsstelle die Akkreditierungsentscheidung im Einvernehmen mit den Behörden, die die Begutachtung nach § 2 Absatz 3 durchführen.“
6. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 4 wird nach Satz 2 folgender Satz angefügt:  
„Hinsichtlich der sachverständigen Personen nach Absatz 4 Nummer 1 und 2, sofern es sich um Stellen der Länder handelt, steht den Ländern das Vorschlagsrecht zu.“
  - b) In Absatz 6 sind nach den Wörtern „die obersten Bundes- und Landesbehörden“ die Wörter „oder die von diesen bestimmten Stellen“ einzufügen.
7. In § 8 Absatz 1 Satz 1 sind nach dem Wort „Rechtsverordnung“ die Wörter „, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf,“ durch die Wörter „mit Zustimmung des Bundesrates“ zu ersetzen.
8. § 10 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 1 ist das Wort „und“ durch ein Komma zu ersetzen.
  - b) In Nummer 2 ist der Punkt durch das Wort „und“ zu ersetzen.
  - c) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 angefügt:  
„3. die zu beleihende juristische Person des Privatrechts einen Akkreditierungsausschuss eingerichtet hat, der im Innenverhältnis in den in § 1 Absatz 2 Satz 2 genannten Bereichen die Akkreditierungsentscheidung trifft. Bei dessen Besetzung ist sicherzustellen, dass 2/3 der Mitglieder aus sach- und fachkundigen Personen, die Angehörige der die Befugnis erteilenden Behörden sind, berufen werden. Dazu sind den in § 8 Absatz 1 genannten Bundesministerien entsprechende Entsenderechte einzuräumen, die sie unter Einbeziehung der nach § 5 Absatz 8 zuständigen Fachbeiräte ausüben.“